

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. September 1980	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 80	Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz — HENatG) GVBl. II 881-17	309

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
über Naturschutz und Landschaftspflege
(Hessisches Naturschutzgesetz — HENatG)***

Vom 19. September 1980

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Grundsätze zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- § 1 Allgemeine Vorschriften
- § 2 Beteiligung der Behörden,
Abwägungsgrundsatz

Zweiter Abschnitt

Landschaftsplanung

- § 3 Landschaftsrahmenplan
- § 4 Landschaftsplan

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- § 5 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 6 Genehmigung von Eingriffen
- § 7 Genehmigungsbehörde
- § 8 Ungenehmigte Eingriffe
- § 9 Pflege von Grundstücken
- § 10 Betreten der Flur, Reiten und
Kutschfahren in der Flur

*) GVBl. II 881-17

Vierter Abschnitt

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- § 11 Allgemeine Vorschriften
- § 12 Naturschutzgebiete
- § 13 Landschaftsschutzgebiete
- § 14 Naturdenkmale
- § 15 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 16 Ausweisungsverfahren
- § 17 Schutzvorschriften, Pflegepläne
- § 18 Einstweilige Sicherstellung
- § 19 Register
- § 20 Bereitstellung von Grundstücken zu
Zwecken des Naturschutzes und der
Landschaftspflege

Fünfter Abschnitt

Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere

- § 21 Allgemeine Vorschriften
- § 22 Allgemeiner Schutz von Pflanzen
und Tieren
- § 23 Schutz besonderer Lebensräume
- § 24 Besonders geschützte Pflanzen
und Tiere
- § 25 Schutzvorschriften
- § 26 Buchführungspflicht

- § 27 Einbürgerung von Pflanzen- und Tierarten
- § 28 Kennzeichnung von Tieren
- § 29 Tiergehege

Sechster Abschnitt

Naturschutzbehörden und Naturschutzbeiräte

- § 30 Naturschutzbehörden
- § 31 Landschaftsüberwachungsdienst
- § 32 Überwachung von Verboten des Artenschutzes
- § 33 Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes
- § 34 Naturschutzbeiräte

Siebenter Abschnitt

Beteiligung der anerkannten Verbände in Verwaltungsverfahren, Klagerecht

- § 35 Beteiligung der anerkannten Verbände in Verwaltungsverfahren
- § 36 Klagerecht in Naturschutzangelegenheiten

Achter Abschnitt

Beschränkung von Rechten

- § 37 Duldungspflicht
- § 38 Enteignung und Entschädigung
- § 39 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen
- § 40 Vorkaufsrecht
- § 41 Kostentragung des Verursachers
- § 42 Geschützte Kennzeichen und Bezeichnungen

Neunter Abschnitt

Ahndungsvorschriften

- § 43 Bußgeldvorschriften
- § 44 Einziehung
- § 45 Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 46 Übergangsvorschriften
- § 47 Änderung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes
- § 48 Aufhebung von Vorschriften
- § 49 Erstattung von Auslagen
- § 50 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 51 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Grundsätze zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung über § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), hinaus insbesondere folgende Grundsätze:

1. der Bestand bedrohter Pflanzen- und Tiergesellschaften ist auf einem ausreichenden Teil der Landesfläche durch die Ausweisung von Schutzgebieten nachhaltig zu sichern; die natürlichen Wanderwege der unter besonderem Schutz stehenden Tierarten sind bei allen öffentlichen Maßnahmen zu erhalten;
2. Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sowie Trockenstandorte sind als Zufluchtstätten bedrohter Lebensgemeinschaften zu schützen, zu erhalten und, soweit möglich, neu zu schaffen;
3. die Fließgewässer, einschließlich der Talauen, sind zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft zu schützen und zu erhalten;
4. ausgebeutete oder nicht genutzte Flächen sind, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuzuführen;
5. Siedlungs-, Verkehrs- und Bauvorhaben sowie oberirdische Leitungen und deren Trassen sind dem Landschaftsbild nach Lage und Ausführung anzupassen.

(2) Zur Verwirklichung der bundes- und landesrechtlichen Grundsätze soll die wissenschaftliche Forschung im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege gefördert werden.

§ 2

Beteiligung der Behörden, Abwägungsgrundsatz

(1) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die sonstigen öffentlichen Planungsträger, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben die Naturschutzbehörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und

Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, insbesondere vor der Erteilung von Genehmigungen, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Von den Vorschlägen der Naturschutzbehörde kann abgewichen werden, wenn andere überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(3) Soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich der in Abs. 1 genannten Stellen berühren können, haben die Naturschutzbehörden diese rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Landschaftsrahmenplan

(1) Die Träger der Regionalplanung stellen Landschaftsrahmenpläne als Bestandteile der regionalen Raumordnungspläne nach Teil B Nr. 5 des Hessischen Landesraumordnungsprogrammes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265, 269) auf.

(2) In den Landschaftsrahmenplänen werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt. Insbesondere sind die Bereiche darzustellen, in denen

1. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind oder nach § 16 ausgewiesen werden sollen oder in denen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 5 unterbleiben sollen;
2. aus klimatischen Gründen und zur Erhaltung eines vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft Freiflächen zu erhalten und zu gestalten sind;
3. bauliche Anlagen nicht statthaft sind, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können (Regionale Grünzüge);
4. Landschaftsbestandteile in besiedelten Gebieten zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind;
5. besonders für die Erholung geeignete Flächen im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes zugänglich gemacht oder Uferwege zur Erholung bereitgestellt werden sollen;
6. Beeinträchtigungen und Schäden an Natur und Landschaft zu beseitigen oder auszugleichen sind;
7. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer notwendig sind;

8. eine landwirtschaftliche Bodennutzung, die Pflege oder ein sonstiges Offenhalten der Grundstücke sicherzustellen ist.

§ 4

Landschaftsplan

(1) Auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes (§ 3 Abs. 1) stellen die Träger der Bauleitplanung Landschaftspläne auf. In den Landschaftsplänen sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Text, Karte und Begründung darzustellen. Bei der Aufstellung ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt zu beteiligen. Von der Erstellung von Landschaftsplänen kann abgesehen werden, wenn die vorherrschende Nutzung der Gemarkung den Zielen der Landschaftspflege entspricht und wenn eine Nutzungsänderung nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung über den Verzicht trifft die untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Landschaftspläne sind als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufzunehmen.

(3) Vor der Genehmigung von Bauleitplänen, die Landschaftspläne enthalten, ist die obere Naturschutzbehörde zu hören.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 5

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Als Eingriffe gelten insbesondere:

1. die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), und von Aufschüttungen und Abgrabungen, die keine baulichen Anlagen sind, wenn ihre Fläche 500 m² überschreitet, soweit diese Maßnahmen im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) durchgeführt werden sollen;
2. die Anlage von Gärten im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes), soweit nicht in einem Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen sind;
3. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeu-

gen oder sonstigen transportablen Anlagen oder Unterkünften im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) sowie die Errichtung von Festmacheeinrichtungen für Wasserfahrzeuge und von anderen schwimmenden Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;

4. die Lagerung von Abfällen und das Abstellen von Fahrzeugwracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
5. die Beseitigung oder der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes;
6. die Beseitigung von öffentlichen Grünflächen im besiedelten Bereich;
7. Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern, soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird;
8. die Beseitigung der Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Grundflächen, soweit bei der Maßnahme mehr als 500 m² in Anspruch genommen werden.

(2) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf das Zelten von Polizeivollzugsbeamten, Angehörigen der Bundeswehr und der Entsendestreitkräfte aus dienstlichem Anlaß. Dies gilt ebenfalls für Jugendgruppen bis zu zwanzig Personen und bis zu fünf Tagen, soweit sie unter der Leitung einer Person stehen, die einen vom Jugendamt oder von einem anerkannten Jugendverband ausgestellten Jugendgruppenleiterausweis besitzt. In Landschaftsschutzgebieten sind die durch die hessischen Forstämter ausgewiesenen Grundflächen zum vorübergehenden Zelten in Anspruch zu nehmen. Andere öffentlich-rechtliche Regelungen und die Rechte des Verfügungsberechtigten bleiben unberührt.

(3) Die im Sinne des Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

§ 6

Genehmigung von Eingriffen

(1) Der Verursacher bedarf für einen Eingriff der Genehmigung. Dies gilt nicht

1. für den Wirtschaftswegebau und die Deichunterhaltung;
2. für die zur Sicherung einer land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 3 erforderlichen oder nach öffentlichem Recht gebotenen Einfriedungen sowie der Landschaft angepaßten Jagdeinrichtungen;
3. für Maßnahmen im Rahmen des § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3.

(2) Ein Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht auszugleichen sind. Soweit im Einzelfall aus Gründen des Gemeinwohls andere Anforderungen an Natur und Landschaft den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege überzuordnen sind, ist der Eingriff im notwendigen Umfang zu genehmigen; dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten. Ausgeglichen ist der Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Die nach § 7 Abs. 1 oder 4 zuständige Behörde kann mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde auf den Ausgleich verzichten, soweit dies der Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege dient.

(3) Soweit Eingriffe nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden können oder nach Abs. 2 Satz 4 auf den Ausgleich verzichtet wird, ist eine Abgabe in Höhe der ersparten Rekultivierungskosten zu leisten, die zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist. Die Ersatzmaßnahme soll in räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei größeren Vorhaben kann die zuständige Behörde den Eingriff in weitere Teilflächen von der Herrichtung bereits vorher beanspruchter Flächen abhängig machen.

(5) Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten regelt durch Rechtsverordnung, welche Planunterlagen zum Ausgleich des Eingriffes dem Antrag beizufügen sind.

(6) Um die Herrichtung einer Fläche oder einzelner Teilabschnitte zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde von dem Pflichtigen eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Herrichtungskosten verlangen. Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt.

(7) Erfüllt der Pflichtige trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung Auflagen nicht oder leistet er eine von der zuständigen Behörde verlangte Sicherheit nicht, hat diese die Fortsetzung des Eingriffes bis zur Erfüllung der Auflagen zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen. Widerruft die zuständige Behörde die Genehmigung, kann sie die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Pflichtigen fordern oder selbst vornehmen.

(8) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften Abweichendes bestimmt ist, er-

licht die Genehmigung, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung begonnen worden oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen ist; die Frist kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die bereits in Anspruch genommene Fläche ist wieder herzurichten; die zuständige Behörde kann in diesem Falle neue Auflagen festsetzen.

(9) Wechseln Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, bevor angeordnete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeschlossen sind, so haben nachfolgende Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Maßnahmen weiter durchzuführen. Sie haben die Ersatzvornahme und andere Maßnahmen des Verwaltungszwanges zu dulden. Auflagen zur Vornahme von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten bei Wechsel des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten auch den Rechtsnachfolger.

(10) Wird auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan darzustellen oder zusammen mit dem Fachplan einen landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.

(11) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach § 7 Abs. 1 oder 4 vorausgeht, gilt Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 9 und 10 entsprechend.

(12) Soweit in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Planfeststellung oder sonstige Entscheidung vorgesehen ist, ist die Genehmigung nach Abs. 1 Bestandteil dieser Entscheidung.

§ 7

Genehmigungsbehörde

(1) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige vorgeschrieben und ist hierfür eine Behörde der unteren Verwaltungsebene zuständig, entscheidet sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und für

1. Wald und Waldgemengelage mit der unteren Forstbehörde,
2. landwirtschaftliche und sonstige Flächen mit dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit den Behörden der gleichen Verwaltungsstufe.

(2) Ist die zuständige Behörde nach Abs. 1 oberste Landesbehörde oder eine Behörde der Mittelstufe der Verwaltung, so ist das Benehmen mit den Behörden der gleichen Verwaltungsstufe herzustellen.

(3) In den Fällen, in denen nach Abs. 1 neben der Bauaufsichtsbehörde noch andere Behörden der unteren Verwaltungsstufe zuständig sind, trifft die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 die Bauaufsichtsbehörde.

(4) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft die Zuständigkeit einer anderen Behörde nach Abs. 1 nicht gegeben, entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

§ 8

Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen, so hat der Verursacher oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der Eigentümer auf Verlangen

1. der unteren Forstbehörde für Wald und Waldgemengelage,
2. des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung für landwirtschaftliche und sonstige Flächen

den alten Zustand wiederherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Abgabe in Höhe der ersparten Rekultivierungskosten zu leisten; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Rechte und Pflichten anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Wird ohne Genehmigung in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat die untere Naturschutzbehörde und jede andere Behörde, deren Zuständigkeit gegeben ist, jede Nutzung unverzüglich zu untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Versiegeln, Sperren oder Verschließen, sicherzustellen.

(3) Die Verpflichtung zur Wiederherstellung verjährt in drei Jahren, nachdem der Eingriff der zuständigen Behörde bekanntgeworden ist, unabhängig von der Kenntnis der Behörde in dreißig Jahren. Die Verjährung wird von jedem Verwaltungsakt zur Wiederherstellung des alten Zustandes oder zur Erlangung der Abgabe nach § 6 Abs. 3 unterbrochen.

§ 9

Pflege von Grundstücken

(1) Grundstücke müssen nach Anordnung der Gemeinde so gepflegt werden, daß im besiedelten Bereich das Ortsbild und das örtliche Klima und im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden und der Erholungswert für die Bevölkerung erhalten bleibt. Pflegepflichtig sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

(2) Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten regelt die näheren Voraussetzungen und den Inhalt einer Anordnung nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung. Er kann für den Innen- und Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) unterschiedliche Regelungen treffen.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, sind nicht pflichtig.

§ 10

Betreten der Flur, Reiten und Kutschfahren in der Flur

(1) Jeder darf im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) die Flur und die Gewässerufer auf Straßen und Wegen sowie ungenutzte Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten. Entsprechendes gilt für das Reiten und Kutschfahren auf Straßen und Wegen. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten der Flur in weiterem Umfange gestatten oder die die Betretungsbefugnis einschränken, bleiben unberührt. Zusätzliche Sorgfaltspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke werden durch die Betretungsbefugnis nicht begründet.

(2) Von der Betretungsbefugnis sind baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke einschließlich der eingefriedeten, nicht bebauten Teile ausgenommen.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs und zur Wahrung der schützenswerten Interessen der Grundeigentümer im Einvernehmen mit den Gemeinden Wege für einzelne Benutzungsarten sperren oder Wege einzelnen Benutzungsarten vorbehalten. Das Nähere regelt der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung. Er kann insbesondere Bestimmungen treffen über

1. das Verhalten in der Flur, soweit dies zum Schutz der Natur oder zur Entmischung der Benutzungsarten notwendig ist;
2. das Betreten und die sachgemäße Benutzung von besonders gekennzeichneten Langlaufloipen und Skiwanderwegen sowie deren Kennzeichnung;
3. die Ausweisung und Kennzeichnung der vom Betreten ausgenommenen Flächen und
4. das Reiten und Kutschfahren in der Flur sowie die Kennzeichnung der Reittiere.

Er kann ferner Regelungen treffen, nach denen die Ausgabe der Kennzeichen für Reittiere den Verbänden der Reiter übertragen werden kann, wobei die entstehenden Kosten von den Empfängern der Kennzeichen zu erstatten sind.

Vierter Abschnitt

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 11

Allgemeine Vorschriften

Teile von Natur und Landschaft können zum

1. Naturschutzgebiet,
2. Landschaftsschutzgebiet,
3. Naturdenkmal,
4. geschützten Landschaftsbestandteil

im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes erklärt werden. Die Möglichkeit, Landschaften nach § 24 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) zum Naturpark zu erklären, bleibt unberührt.

§ 12

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 16 verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 13

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 16 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 14

Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit
- erforderlich ist.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 16 verboten.

§ 15

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 3. zur Erhaltung von Fließwassersystemen einschließlich der Talauen oder
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 16 verboten.

§ 16

Ausweisungsverfahren

(1) Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile werden im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen.

(2) Gehören die Schutzgegenstände des Abs. 1 zur örtlichen Zuständigkeit

mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so erläßt die obere Naturschutzbehörde die Rechtsverordnung. Sind mehrere obere Naturschutzbehörden zuständig, so erläßt die oberste Naturschutzbehörde die Rechtsverordnung.

(3) Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung ausgewiesen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Rechtsverordnungen nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 bedürfen der Genehmigung der nächsthöheren Naturschutzbehörde.

(5) Zur Beschreibung der örtlichen Lage eines Schutzgegenstandes oder des Geltungsbereiches einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 bis 3 kann auf Karten Bezug genommen werden, in die jedermann während der Dienststunden der die Karten verwahrenden Behörde Einsicht nehmen kann. Die Rechtsverordnung bestimmt die die Karten verwahrende Behörde. Als Bestandteil der Rechtsverordnung soll in diesen Fällen eine Übersichtskarte mitveröffentlicht werden, soweit sich nicht der Geltungsbereich der Rechtsverordnung mit vergleichbarer Genauigkeit aus deren Wortlaut ergibt.

(6) Die obere und oberste Naturschutzbehörde können in Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete für Genehmigungen und Beseitigungsverfügungen sowie für die Entgegennahme von Anzeigen die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde vorsehen. Die oberste Naturschutzbehörde kann in Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete für die Zulassung von Ausnahmen die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde vorsehen.

§ 17

Schutzvorschriften, Pflegepläne

(1) Die Rechtsverordnung nach § 16 bezeichnet den Schutzgegenstand und den Schutzzweck; sie enthält die zum Schutz und zur Erhaltung notwendigen Gebote und Verbote. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen. Die Umgebung des Schutzgegenstandes ist einzubeziehen, soweit es der Schutzzweck erfordert.

(2) Die für die Unterschutzstellung zuständigen Naturschutzbehörden stellen für Naturdenkmale und Naturschutzgebiete Pflegepläne auf und sorgen für deren Durchführung. In den Pflegeplänen werden die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt und die wissenschaftliche Betreuung geregelt. Für Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile können entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege getroffen werden.

§ 18

Einstweilige Sicherstellung

(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können durch die nach § 16 zuständige Naturschutzbehörde für höchstens drei Jahre einstweilig sichergestellt werden; die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Während der Sicherstellung sind nach Maßgabe der Sicherstellungsanordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

(2) Die Anordnung der Sicherstellung muß Bestimmungen enthalten über

1. den räumlichen Geltungsbereich;
2. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen;
3. die Dauer der Sicherstellung;
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung.

(3) Gebiete, insbesondere Abbauflächen, die geeignet sind, sich durch planvolle Maßnahmen zu Naturschutzgebieten zu entwickeln (Regenerationsgebiete), können von der oberen Naturschutzbehörde einstweilig sichergestellt werden. Das gleiche gilt für ehemalige Gewässerflächen sowie Feuchtgebiete und Altwasser. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist die Anordnung der Sicherstellung auf fünf Jahre zu befristen; in besonderen Fällen kann die Frist auf zehn Jahre verlängert werden, wenn nach der Eigenart des Gebietes ein nach § 12 Abs. 1 schutzwürdiger Zustand vorher nicht zu erreichen ist. Die Sicherstellung soll sich in der Regel auf Flächen beschränken, deren Ertrag gering oder deren wirtschaftliche Nutzung aufgegeben ist.

(4) Der Anordnung der Sicherstellung nach Abs. 3 ist als Anlage ein Regenerationsplan beizufügen. Dieser enthält

1. die Gründe, die das Gebiet zur Schaffung eines Naturschutzgebietes geeignet erscheinen lassen;
2. eine Beschreibung des Anfangszustandes;
3. eine Beschreibung des Zustandes, der erreicht werden soll;
4. die dazu notwendigen Maßnahmen.

§ 19

Register

Jede Naturschutzbehörde führt ein Register aller von ihr nach § 16 geschützten Gegenstände. Für das gesamte Land wird ein Zentralregister geführt.

§ 20

Bereitstellung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Verpflichtung des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonsti-

gen Gebietskörperschaften nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, in ihrem Besitz stehende Grundflächen in angemessenem Umfang für die Erholung bereitzustellen, gilt entsprechend für die Bereitstellung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit dies mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Grundstücke vereinbar ist.

Fünfter Abschnitt

Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere

§ 21

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere, ihrer Entwicklungsstadien, Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes (Artenschutz). Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestande bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Viehseuchenrechts, des Tierschutzrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben unberührt.

(3) Ausnahmen von den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Abschnittes und der auf Grund dieser Abschnitte erlassenen Rechtsvorschriften können im Rahmen des § 26 Abs. 3 und des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes von der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die oberste Naturschutzbehörde kann ihre Befugnis für bestimmte Fälle auf die obere oder untere Naturschutzbehörde übertragen. Die Zulassung der Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 22

Allgemeiner Schutz von Pflanzen und Tieren

(1) Es ist verboten,

1. ohne vernünftigen Grund wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten;
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

(2) Zulässig bleibt jedoch, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind,

1. das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen sowie die Entnahme von Blumen, Gräsern, Farnkraut und Zweigen, außer solchen, die Kätzchen tragen, zum eigenen Verbrauch;

2. die Verminderung der Bestände schädlicher oder lästiger Pflanzen- oder Tierarten

- a) im Rahmen der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- b) auf Hof- und Gebäudeflächen, in Gärten und Sportanlagen sowie auf Friedhöfen,
- c) die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geboten oder ausdrücklich zugelassen ist.

(3) Das gewerbsmäßige Sammeln, Be- oder Verarbeiten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere bedarf der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Art nicht besonders geschützt ist;
2. durch das Sammeln, Be- oder Verarbeiten der Bestand der Art oder der Naturhaushalt nicht beeinträchtigt wird;
3. eine wesentliche oder nachhaltige Änderung des Verbreitungsgebietes oder der Häufigkeit nicht zu erwarten ist.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 23

Schutz besonderer Lebensräume

(1) Es ist verboten,

1. Hecken, Gebüsche, Röhricht oder Schilfbestände oder die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen oder nicht bewirtschafteten Flächen oder an Wegrändern abzubrennen oder dort durch das Ausbringen von Stoffen die Pflanzen- oder Tierwelt erheblich zu beeinträchtigen,
2. in der Zeit vom 1. März bis 31. August Röhricht oder Schilfbestände sowie im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) Gehölze an Fließgewässern oder Hecken und Gebüsche zurückzuschneiden,
3. landschaftsprägende Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen,
4. Röhricht oder Schilfbestände zu beseitigen,
5. Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige oder moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche oder Tümpel, zu verfüllen, zu entwässern oder sonst nachhaltig zu verändern,
6. Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) zu begradigen oder in ihrer natürlichen Funktion durch technische Ausbaumaßnahmen zu beeinträchtigen,
7. Moore abzubauen, zu entwässern, zu pflügen oder zu düngen,

soweit diese Maßnahmen nicht in einem verbindlichen Plan festgestellt oder nach den Vorschriften des Dritten Abschnittes genehmigt worden sind.

(2) Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht bei Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die auf Grund einer besonderen gesetzlichen Pflicht notwendig sind und keinen Aufschub dulden; dabei sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen. Werden Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar oder Gehölze an Fließgewässern in der Zeit vom 16. November bis Ende Februar zurückgeschnitten, so ist die Entnahme zeitlich und räumlich so vorzunehmen, daß der Lebensraum in seiner Funktion erhalten bleibt.

§ 24

Besonders geschützte Pflanzen und Tiere

(1) Die im Geltungsbereich des Gesetzes heimischen Wirbeltierarten und die in den am 1. Januar 1980 geltenden Anhängen I und II des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773) aufgeführten Arten unterliegen dem besonderen Schutz des Gesetzes.

(2) Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß weitere Pflanzen- oder Tierarten ganz oder teilweise dem besonderen Schutz des Gesetzes unterliegen, wenn dies

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt,
4. zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft

erforderlich ist. Die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sind jährlich zur Fortschreibung der Listen der besonders geschützten Arten anzuhören.

(3) Soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, kann der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung einzelne der nach Abs. 1 geschützten Arten ganz oder teilweise ausnehmen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegen, sowie besondere Bestimmungen für tot aufgefundene, verletzte, kranke oder hilflose Tiere treffen.

(4) Vom Aussterben bedrohte Arten sind in der Rechtsverordnung nach Abs. 2 hervorzuheben; soweit sie nach Abs. 1

geschützt sind, sind sie zu benennen. Die im Anhang I des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen aufgeführten Tier- und Pflanzenarten gelten als vom Aussterben bedroht.

§ 25

Schutzvorschriften

- (1) Pflanzen und Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht der freien Natur entnommen oder sonst beeinträchtigt werden.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 1. Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;
 2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 3. Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 4. a) frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse und
 - b) lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse
 in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- oder verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.
- (3) Unberührt von den Verboten des Abs. 1 und 2 bleibt ein bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehendes Verfügungsrecht des rechtmäßigen Besitzers.
- (4) Der Nachweis, daß Pflanzen oder Tiere der besonders geschützten Arten nicht der freien Natur entnommen worden sind oder daß bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtmäßiger Besitz bestand, obliegt dem Besitzer. Pflanzen und Tiere, für die dieser Nachweis nicht erbracht wird, können eingezogen werden.
- (5) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines nach dem Gesetz zugelassenen Eingriffes vorgenommen wurden. Die untere Naturschutzbehörde

kann im Einzelfall Anordnungen treffen, um Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, sie ist auf den im Einzelfall notwendigen Zeitraum zu beschränken.

§ 26

Buchführungspflicht

- (1) Wer mit Pflanzen und Tieren der besonders geschützten Arten handelt oder sie gewerbsmäßig be- oder verarbeitet, hat über die Herkunft und den Verbleib Buch zu führen und die Unterlagen der zuständigen Behörde oder den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen. Die Überprüfung der Buchführung und der Vergleich mit dem tatsächlichen Bestand ist zu ermöglichen. Die Aufbewahrungsorte, insbesondere die zur Haltung oder Lagerung bestimmten Räume und Grundstücke sowie Be- oder Verarbeitungsstätten, sind zugänglich zu machen.
- (2) Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten regelt Inhalt und Umfang der Buchführungspflicht sowie das Prüfverfahren durch Rechtsverordnung. Er kann bestimmte Arten von besonders geschützten Pflanzen und Tieren ganz oder teilweise von der Buchführungspflicht ausnehmen.

§ 27

Einbürgerung von Pflanzen- und Tierarten

- (1) Es ist verboten, gebietsfremde Pflanzenarten auszusäen oder anzupflanzen sowie Tierarten auszusetzen oder anzusiedeln. Dies gilt nicht für den Anbau von Nutzpflanzen sowie für Zierpflanzen in Gärten und Grünanlagen.
- (2) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können durch die oberste Naturschutzbehörde zugelassen werden, soweit nachteilige Wirkungen auf Natur und Landschaft ausgeschlossen sind. Die Zulassung der Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 28

Kennzeichnung von Tieren

- (1) Wildlebende Tiere dürfen, soweit nichts anderes durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, nur zu wissenschaftlichen Zwecken beringt oder auf andere Art und Weise gekennzeichnet werden.
- (2) Wer einen zur Kennzeichnung verwendeten Ring oder ein anderes derartiges Zeichen findet, ist verpflichtet, es der Beringungsstelle, der unteren Naturschutzbehörde oder einer Forstdienststelle abzuliefern.
- (3) Das Nähere regelt der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

§ 29

Tiergehege

(1) Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste Anlagen, die, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung im übrigen, zur Haltung von Tieren wildlebender Arten in Gefangenschaft bestimmt sind. Als Tiergehege gelten auch Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen.

(2) Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde. Die Genehmigung darf, unbeschadet anderer Vorschriften, nur erteilt werden, wenn

1. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet ist;
2. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt, noch der Zugang zur freien Landschaft in unangemessener Weise eingeschränkt wird;
3. die Tierhaltung den Zielen des Artenschutzes nicht abträglich ist;
4. eine Verfälschung der heimischen Tierwelt durch entkommene Tiere nicht zu befürchten steht;
5. keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satz 2 nicht mehr vorliegen oder wenn gegen andere Vorschriften des Gesetzes oder gegen Nebenbestimmungen der Genehmigung verstoßen worden ist.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 bedürfen die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Anlagen zur Haltung von nicht mehr als zwei Greifvögeln, die im Eigenbesitz eines Inhabers eines Falknerjagdscheines stehen, nur der Anzeige. Die Haltung von Greifvögeln ist zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 nicht vorliegen.

(4) Alle im Geltungsbereich des Gesetzes in Gefangenschaft gehaltenen Greifvögel und Eulen sind mit einem verplombten Ring unverwechselbar zu kennzeichnen. Das Nähere regelt der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung. Er kann eine entsprechende Kennzeichnungspflicht für Tiere der nach § 24 Abs. 4 vom Aussterben bedrohten Arten einführen.

(5) Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die obere Naturschutzbehörde als zuständige Landesbehörde nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes für den Bereich der Tiergehege bestimmen.

Sechster Abschnitt

Naturschutzbehörden und
Naturschutzbeiräte

§ 30

Naturschutzbehörden

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden haben für ihren Aufgabenbereich die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Natur und Landschaft zu schützen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Die gesetzlich geregelten Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Oberste Naturschutzbehörde ist der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten. Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung weitere, für den praktischen Vollzug der Naturschutzmaßnahmen zuständige Fachbehörden bestimmen.

(3) Obere Naturschutzbehörde ist die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.

(4) Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde werden den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken. Im Einzelfall können Weisungen erteilt werden, wenn die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden, wenn allgemeine Weisungen nicht befolgt werden oder wenn Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung von besonderem öffentlichen Interesse vorliegen.

(5) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbänden nach § 29 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die oberste Naturschutzbehörde.

§ 31

Landschaftsüberwachungsdienst

(1) Die Überwachung des Außenbereichs (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 Bundesbaugesetz) auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft bewirken, erfolgt durch einen Landschaftsüberwachungsdienst. Seine Einrichtung und seine Aufgaben im einzelnen werden durch Rechtsverordnung des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten geregelt.

(2) Bei der Durchführung des Landschaftsüberwachungsdienstes können geeignete freiwillige Helfer, insbesondere aus dem Mitgliederkreis der im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege wirkenden Verbände und Angestellte des Privatforstdienstes, denen eine Be-

rufsbezeichnung nach § 20 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes verliehen worden ist, die Forstdienststellen unterstützen; sie haben einen von der unteren Forstbehörde ausgestellten Ausweis mitzuführen.

§ 32

Überwachung von Verboten des Artenschutzes

Die Veterinärbehörden und der Pflanzenschutzdienst wirken im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben bei der Überwachung der Vorschriften der §§ 25 bis 29 mit. Sie unterrichten die zuständige Naturschutzbehörde über festgestellte Zuwiderhandlungen.

§ 33

Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes

Die Beauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland beraten Gemeinden, Behörden und Privatpersonen über Aufgaben des Vogelschutzes. Sie führen einen von der Vogelschutzwarte ausgestellten Lichtbildausweis mit sich.

§ 34

Naturschutzbeiräte

(1) Bei allen Naturschutzbehörden werden unabhängige und sachverständige Naturschutzbeiräte gebildet.

(2) Die Naturschutzbeiräte beraten und unterstützen die Naturschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Naturschutzes. Sie können Anträge stellen und sind auf Verlangen zu hören. Sie sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet sind, über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten; dies gilt insbesondere für

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen;
2. Planungen nach den §§ 3 und 4;
3. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt.

(3) Die Naturschutzbehörde hat den Naturschutzbeirat in den Fällen des Abs. 2 Satz 3 von der beabsichtigten Entscheidung, Stellungnahme oder Maßnahme zu unterrichten. Erhebt der Beirat einer unteren Naturschutzbehörde Gegenvorstellungen mit Begründung und findet die Angelegenheit nach erneuter Beratung nicht ihre Erledigung, so kann der Beirat innerhalb von zwei Wochen verlangen, die Weisung der vorgeetzten Naturschutzbehörde einzuholen, die hierzu ihren Beirat zu hören hat.

(4) Die Beiräte wählen Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebietes. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, erwerben diese mit der Wahl die Mitgliedschaft im Beirat; die Anzahl der

hinzugewählten Beauftragten soll drei nicht überschreiten. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Naturschutzbeiräte soll zwölf nicht übersteigen. Die Mitglieder der Beiräte der unteren Naturschutzbehörde werden vom Kreisausschuß, bei den kreisfreien Städten von dem Magistrat, die Mitglieder der Beiräte der übrigen Naturschutzbehörden von dem Behördenleiter der Behörde, bei welcher der Beirat gebildet wird, berufen. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände berufen. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete derjenigen Behörden, bei denen der Beirat eingerichtet wird, können nicht berufen werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(6) Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten regelt das Nähere über das Verfahren, insbesondere über das Verhältnis zu anderen Beratungsgremien der Landesregierung, durch Rechtsverordnung.

Siebenter Abschnitt

Beteiligung der anerkannten Verbände in Verwaltungsverfahren, Klagerecht

§ 35

Beteiligung der anerkannten Verbände in Verwaltungsverfahren

(1) In den Fällen des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes hat die für die jeweilige Entscheidung zuständige Behörde alle nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände zu beteiligen, soweit sie durch die Maßnahme in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden können. Sie hat den beteiligungsberechtigten Verbänden eine angemessene Frist für ihre Information und Äußerung einzuräumen.

(2) In Verfahren, in denen Naturschutzverbände nach § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beteiligt waren, teilt die Behörde den Verbänden die Entscheidung im Falle des § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Bundesnaturschutzgesetzes mit; Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Bundesnaturschutzgesetzes stellt sie den beteiligten Verbänden mit einer Rechtsmittelbelehrung zu.

§ 36

Klagerecht in Naturschutzangelegenheiten

Bei Maßnahmen, die geeignet sind, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beeinträchtigen, kann

ein nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Verband Rechtsschutz nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung beantragen,

1. soweit er geltend macht, daß durch den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder dessen Unterlassung ein rechtlicher oder tatsächlicher Zustand bewirkt worden ist, der den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen nicht entspricht,
2. wenn der Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Bundesnaturschutzgesetzes betrifft,
3. wenn der Verband in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird und
4. wenn und soweit der Verband von seinen Mitwirkungsrechten nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes Gebrauch gemacht hat.

Achter Abschnitt

Beschränkung von Rechten

§ 37

Duldungspflicht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund des Gesetzes sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen zu dulden.

(2) Den Naturschutzbehörden oder den von diesen beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Berechtigte ist vorher zu benachrichtigen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Eigentümer oder sonst Berechtigte hat die Kennzeichnung von Wander- und Uferwegen, die in einem Landschaftsrahmenplan dargestellt sind, entschädigungslos zu dulden, soweit er nicht dadurch in seinen Rechten unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 38

Enteignung und Entschädigung

(1) Grundstücke können enteignet werden, sofern es zum Wohle der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege erforderlich ist. Dies gilt nur, wenn auf andere Weise die Ziele dieses Gesetzes nicht erreicht werden können.

(2) Für das Enteignungsverfahren und die Entschädigung gilt das Hessische Enteignungsgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107).

§ 39

Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

(1) Hat eine Maßnahme, abgesehen von den Fällen des § 38, enteignende Wirkung, so kann der Eigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Führt die Maßnahme dazu, daß der Eigentümer das Eigentum nicht mehr wirtschaftlich zumutbar nutzen kann, so kann er auch die Übernahme des Eigentums gegen angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend anzuwenden. Enteignungsbünstigt ist das Land.

§ 40

Vorkaufsrecht

(1) Wird ein Grundstück verkauft, auf dem sich ein Naturdenkmal oder ein geschützter Landschaftsbestandteil befindet oder das ganz oder teilweise in einem Naturschutzgebiet liegt, so steht der Gemeinde, bei Nichteintritt dem Kreis und danach dem Land ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch; es geht rechtsgeschäftlich bestellten Vorkaufsrechten im Range vor. Die §§ 504 bis 510, § 512, § 1098 Abs. 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

§ 41

Kostentragung des Verursachers

Werden von den Naturschutzbehörden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen, um rechtswidrige Veränderungen von Natur und Landschaft abzuwenden oder die Folgen rechtswidriger Handlungen zu beseitigen, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Verursacher der Veränderung oder Handlung zu tragen. Hat der Verursacher im Auftrage eines Dritten gehandelt, so trägt dieser die Kosten.

§ 42

Geschützte Kennzeichen und Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“, „Naturdenkmal“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“ sowie die für ihre Kennzeichnung bestimmten amtlichen Schilder dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzstation“ und „Vogelschutzwarte“ dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Kennzeichen und Bezeichnungen, die zum Verwechseln ähnlich sind.

Neunter Abschnitt

Ahndungsvorschriften

§ 43

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein einstweilig sichergestelltes oder ausgewiesenes Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet nachhaltig oder wesentlich beschädigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen genehmigungsbedürftigen Eingriff in Natur oder Landschaft entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 vornimmt;
2. einen nach § 6 Abs. 7 Satz 1 unter sagten Eingriff in die Natur oder Landschaft fortsetzt;
3. einer Vorschrift des § 22 Abs. 1 zum Schutze wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere zuwiderhandelt;
4. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 wildwachsende Pflanzen oder wildlebende Tiere ohne Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde gewerbsmäßig sammelt oder be- oder verarbeitet;
5. den Schutzvorschriften für besondere Lebensräume des § 23 Abs. 1 zuwiderhandelt;
6. nach § 24 Abs. 4 des Gesetzes oder § 22 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes als vom Aussterben bedroht anzusehende
 - a) Pflanzen ausgräbt oder beschädigt;
 - b) Tiere tötet, verletzt, fängt oder gefangen hält oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zerstört;
7. entgegen § 25 Abs. 1 oder 2 Pflanzen oder Tiere der besonders geschützten Arten der freien Natur entnimmt oder sonst beeinträchtigt;
8. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1
 - a) nicht Buch führt oder
 - b) die Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
9. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 oder 3 die Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht oder sie behindert;
10. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Pflanzen- oder Tierarten einbürgert;
11. entgegen § 28 Abs. 1 wildlebende Tiere zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken beringt oder kennzeichnet;
12. a) entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung ein Tiergehege errichtet, erweitert oder betreibt oder
 - b) der Anzeigepflicht nach § 29 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt;

c) der Kennzeichnungspflicht nach § 29 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 4 Satz 3, zuwiderhandelt;

13. der Duldungspflicht nach § 37 Abs. 3 zuwiderhandelt;
14. entgegen § 42 Bezeichnungen, Kennzeichen oder Schilder unbefugt verwendet oder führt;
15. den Vorschriften einer auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf diese Vorschriften gestützten Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Teilen der Natur oder Landschaft zuwiderhandelt;
16. den Vorschriften einer auf Grund des § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 16 Abs. 1 bis 3, § 17 Abs. 1, § 24 Abs. 3 und 4 Satz 1 oder § 28 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
17. einer von der zuständigen Naturschutzbehörde für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt;
18. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt;
19. eine Auflage oder andere Nebenbestimmung nach § 6 Abs. 4 oder 8 Satz 2, § 21 Abs. 3 Satz 3, § 22 Abs. 3 Satz 3, § 25 Abs. 5 Satz 3, § 27 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 2 Satz 3 oder § 37 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht in § 304, § 329 Abs. 3 oder 4 oder § 330 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 bis 7, 10 und 15 bis 19 können mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Die übrigen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Naturschutzbehörde, soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten etwas anderes bestimmt ist.

§ 44

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 bezieht oder die zur Begehung einer solchen Ord-

nungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 45

Überleitung bisheriger
Ahndungsbestimmungen

(1) Soweit in Bußgeldvorschriften, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen sind, auf § 21 Abs. 2 oder 3 des Reichsnaturschutzgesetzes verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 43 Abs. 2 Nr. 15 bis 17 dieses Gesetzes; soweit in solchen Bußgeldvorschriften auf § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 44 dieses Gesetzes.

(2) Soweit in Straf- oder Bußgeldvorschriften, die auf Grund des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes erlassen sind, auf § 20 Nr. 3 oder § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 43 Abs. 2 Nr. 16 dieses Gesetzes; soweit in solchen Straf- oder Bußgeldvorschriften auf § 21 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 44 dieses Gesetzes.

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 46

Übergangsvorschriften

(1) Bei Eingriffen im Sinne des § 5, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen und noch nicht abgeschlossen sind, kann die untere Naturschutzbehörde nachträglich Auflagen festsetzen, um Schäden im Landschaftshaushalt so gering wie möglich zu halten und um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, soweit Eingriffe nicht nach Inkrafttreten des Hessischen Landschaftspflegegesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 126), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), genehmigt worden sind. Eine Abgabe nach § 6 Abs. 3 kann nicht verlangt werden. Bei Inkrafttreten des Gesetzes begonnene und noch nicht abgeschlossene rechtswidrige Eingriffe gelten als ungenehmigte Eingriffe im Sinne von § 8.

(2) Bei Tiergehegen im Sinne des § 29, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, ordnet die obere Naturschutzbehörde die Maßnahmen an, die zur Erfüllung der in § 29 Abs. 2 genannten Anforderungen notwendig sind. Kommt der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist einer vollziehbaren Anordnung nach Satz 1 nicht nach, so kann die Beseitigung des Tiergeheges angeordnet werden. Ist die Erfüllung der in § 29 Abs. 2 genannten Anforderung nicht möglich, so ist die Beseitigung des Geheges anzuordnen.

(3) Die Rechte und Pflichten anderer Behörden bleiben unberührt.

§ 47

Anderung des Hessischen
Feld- und Forstschutzgesetzes

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes in der Fassung vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 54)¹⁾ erhält folgende Fassung:

„§ 22 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.“

§ 48

Aufhebung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)²⁾;
2. Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360)³⁾;
3. Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)⁴⁾;
4. Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63, 1971 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)⁵⁾;
5. Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)⁶⁾;
6. Hessisches Landschaftspflegegesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 126), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)⁷⁾;
7. Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landschaftspflegegesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. I S. 320)⁸⁾;
8. Moorschutzgesetz vom 20. August 1923 (Preuß. Gesetzsaml. S. 400)⁹⁾;
9. Anordnung über die zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 22. Juni 1978 (GVBl. I S. 410)¹⁰⁾.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der nach Abs. 1 aufgehobenen Vorschriften ergangen sind, bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entgegenstehen.

1) Ändert GVBl. II 24-2

2) GVBl. II 881-10

3) GVBl. II 881-11

4) GVBl. II 80-5

5) GVBl. II 881-7

6) GVBl. II 881-8

7) GVBl. II 881-12

8) GVBl. II 881-13

9) GVBl. II 881-5

10) GVBl. II 881-16

<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1</p> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt</p>	<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).</p> <p>Druck: Tausubote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags- abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe- stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte- stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein- zelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der- gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei- stung.</p> <p>Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,— DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 19 kostet 2,10 DM ein- schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand- kosten.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(3) Verweisungen in den nach Abs. 2 in Kraft bleibenden Rechtsverordnungen auf Vorschriften, die nach Abs. 1 aufgehoben sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 49

Erstattung von Auslagen

Soweit die Naturschutzbehörden auf Grund der §§ 2 und 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 469), Gebührenfreiheit genießen, werden für diese Amtshandlungen auch keine Auslagen erstattet.

§ 50

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten erläßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 51

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Soweit Vorschriften zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder Anordnungen ermächtigen, treten sie am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. September 1980

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister für Landesentwicklung,
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Schneider